
Hinweis für nicht schulpflichtige Jugendliche auf § 53 (4) des Schulgesetzes NRW

„Entlassung von der Schule bei 20 unentschuldigten Fehlstunden in einem Zeitraum von 30 Tagen“

Schuljahr 2026/2027 (Stichtag Geb.-Dat. 31.07.2008)

Textauszug aus dem Schulgesetz NRW § 53 (4):

„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“

Dies bedeutet, dass ein nicht schulpflichtiger Schüler durch die zuständige Teilkonferenz des Berufskollegs für Technik und Gestaltung von der Schule entlassen wird, wenn er in einem Zeitraum von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt fehlt.

Schülerinnen und Schüler, die vor dem 31.07.2008 geboren wurden, **oder (unabhängig vom Alter) bereits ein Vollzeitschuljahr** an einem Berufskolleg erfolgreich absolviert haben, sind nicht mehr schulpflichtig.

Eine vorherige Warnung oder die „Androhung der Entlassung“ erfolgt in diesem Fall nicht.

Wurde bereits eine Attestpflicht auferlegt, werden auch nur Fehlstunden entschuldigt, für die ein ärztliches Zeugnis vorliegt.